

Das Bremer Wahlsystem:
Intransparent, paradox und möglicherweise verfassungswidrig

Eine Analyse aus wissenschaftlicher Perspektive am Beispiel
der Bürgerschaftswahl 2015

Prof. Dr. Lothar Probst / Dr. Valentin Schröder

Institut für Politikwissenschaft

Universität Bremen

Inhalt

1.	Das Bremer Wahlsystem und seine wahltheoretische Einordnung.....	3
2.	Erkenntnisse aus der Bürgerschaftswahl 2011	4
3.	Die Wirkungen des Wahlsystems bei der Bürgerschaftswahl 2015.....	6
3.1	Wahlbeteiligung und ungültige Stimmen.....	6
3.2	Listennominierungen, individuelle Wahlkämpfe und Zusammensetzung der Bürgerschaft	9
4.	Fremdverwertung und Personenstimmenparadox.....	12
4.1	Das Verhältnis von Listen- und Personenstimmen bei der Mandatzuteilung.....	13
4.2	Das Personenstimmenparadox	14
4.3	Ein Beispiel: Der Fall des Thomas vom Bruch (CDU)	14
5.	Vorschläge zur Reform des Wahlsystems	17
5.1	Rückkehr zur reinen Listenwahl	17
5.2	Personenwahl mit natürlicher Mandatshürde	17
5.3	Personenwahl mit iterativer Mandatzuteilung.....	18
6.	Literatur	19

1. Das Bremer Wahlsystem und seine wahltheoretische Einordnung

Wahlen sind ein tragender Pfeiler der Demokratie und für die meisten Bürgerinnen und Bürger nach wie vor das wichtigste Instrument der politischen Partizipation (vgl. Falter/Schoen 2005). Wird das Wahlsystem verändert, kann das gravierende Folgen haben. Die Wahlforschung sucht Antworten auf die Frage, welche Auswirkungen ein bestimmtes Wahlsystem auf das Parteiensystem und das Wahlverhalten hat. Dabei unterscheidet man zwischen der Mechanik des Wahlsystems, nach welcher abgegebene Stimmen in Mandate umgewandelt werden, und psychologischen Effekten, die das Wahlsystem als Anreiz auf Wählerinnen und Wähler ausübt (Duverger 1959: 238). Während „der mechanische Effekt schlicht aus den Verrechnungsregeln des Wahlsystems folgt, enthält der psychologische Effekt eine Verhaltenskomponente und bezeichnet eine Reaktion von Wählern und Parteieliten auf diesen (erwarteten) mechanischen Effekt“ (Tiemann 2006: 47). Von diesen Effekten ausgehend wurden in der Wahlsystemforschung Anforderungen entwickelt, die Wahlsysteme idealerweise erfüllen sollen. Diese Anforderungen beziehen sich auf die Repräsentations-, Integrations-, Konzentrations-, Stabilitäts-, Partizipations- und Transparenzfunktion eines Wahlsystems. Ein Wahlsystem soll also nach Möglichkeit dafür sorgen, dass die verschiedenen politischen Strömungen in einer Gesellschaft repräsentiert werden, die Anzahl der im Parlament vertretenen Parteien begrenzt (konzentriert) wird, die Regierungsbildung zu klaren und stabilen Mehrheitsbildungen führt und dass die Wählerinnen und Wähler ihre politische Partizipation wahrnehmen können, indem es möglichst einfach und verständlich ist.

Wie lässt sich vor diesem Hintergrund das neue Bremer Wahlsystem wahltheoretisch einordnen? Bis zur Bürgerschaftswahl 2007 entsprach das Bremer Wahlsystem einem Verhältniswahlrecht mit einer starren Listenwahl und Fünfprozentssperrklausel. Jeder Wähler hatte eine Stimme, die er entweder für die Liste einer Partei oder einer Wählervereinigung abgeben konnte. Eine grundlegende Neufassung erfuhr das Bremer Wahlrecht durch ein Volksbegehren, das 2006 durch die Vereinigung „Mehr Demokratie e.V.“ initiiert wurde. Anstelle einer starren Listenwahl sollten die Bremer Wählerinnen und Wähler durch ein *personalisiertes Mehrstimmensystem* (fünf Stimmen) die Möglichkeit erhalten, auf die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten einen stärkeren Einfluss zu nehmen.

In der jetzt gültigen Fassung des Bremischen Wahlgesetzes heißt es: „Gewählt wird nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl aufgrund von Listenwahlvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen“ (Bremisches Wahlgesetz, §7 Abs. 1). Das neue Wahlsystem ist von seinem grundsätzlichen Charakter her also auch weiterhin in die Kategorie der Verhältniswahlsysteme einzuordnen. Durch die Umwandlung in ein personalisiertes Mehrstimmenwahlsystem hat sich nur die Form der Stimmabgabe sowie die Art der Mandatsberechnung und der Sitzverteilung verändert, nicht aber der kategoriale Charakter des Wahlsystems. Auch die Fünfprozentssperrklausel ist erhalten geblieben. Dabei gilt nach wie vor eine Bremer Besonderheit: Die Aufteilung in die zwei voneinander getrennten Wahlbereiche Bremen und Bremerhaven, die auf die Bremer Landesverfassung zurückgeht. Diese Regelung hat zur Folge, dass das Überspringen der Fünfprozenthürde in einem der beiden Wahlbereiche ausreicht, um Mandate in der Bürgerschaft zu erzielen. Das führt dazu, dass – insbesondere bei einer geringen Wahlbeteiligung in Bremerhaven – Parteien und Wählervereinigungen im Bremerhaven bereits mit relativ wenigen Stimmen ein Mandat erringen können.

Die wesentlichen Merkmale des jetzigen Mehrstimmenwahlsystems lassen sich vor diesem Hintergrund folgendermaßen zusammenfassen:

- a) Jede Wählerin und jeder Wähler hat fünf Stimmen, die sie bzw. er beliebig auf die Listen von Parteien bzw. Wählervereinigungen sowie auf Personen, die auf diesen Listen stehen, anhäufen und/oder verteilen kann.
- b) Für die Mandatsberechnung wird die Summe der Listen- und Personenstimmen derjenigen Parteien zugrunde gelegt, die die Fünfprozenthürde überschritten haben.
- c) Die Sitzverteilung berücksichtigt das Verhältnis von Listen- und Personenstimmen. Bei der Zuteilung der Mandate werden erst die Listen-, dann die Personenstimmenmandate berücksichtigt.

Durch die Abgabe von fünf Stimmen eröffnet sich für die Wählerinnen und Wähler die Möglichkeit, eine Auswahl zwischen Parteien und/oder Kandidaten zu treffen. In psychologischer Hinsicht verändert das neue Wahlsystem sowohl das Wahlverhalten der Wähler als auch die Strategie der Parteien und Kandidaten, denn sie können und müssen mit anderen Effekten kalkulieren als beim alten Wahlsystem. Durch die Option, das gesamte Stimmenpotenzial oder einen Teil des Stimmenpotenzials auf eine Kandidatin oder einen Kandidaten zu konzentrieren, nehmen die Wähler Einfluss auf die Listenreihenfolge der Parteien. Die Parteien müssen damit rechnen, dass die von ihnen aufgestellte Kandidatenliste durcheinander gewürfelt wird. Kandidatinnen und Kandidaten auf den Parteilisten wiederum müssen befürchten, dass ein sicher geglaubter Listenplatz verloren geht. Um auf Nummer sicher zu gehen, müssen sie also ihre Anstrengungen erhöhen, möglichst viele Personenstimmen zu erzielen – eventuell auch durch Eigenprofilierung unabhängig von ihren Parteien. Des Weiteren können Wählerinnen und Wähler strategisch wählen, indem sie die Stimmen auf verschiedene Parteilisten bzw. auf die Kandidatinnen und Kandidaten verschiedener Parteilisten verteilen, um dadurch Einfluss auf Koalitionsbildungen nach der Wahl zu nehmen. Parteien, die miteinander koalieren wollen, können dies in ihre Wahlkampfplanung einbeziehen und entsprechende Signale an die Wähler aussenden (vgl. Decker 2009).

2. Erkenntnisse aus der Bürgerschaftswahl 2011

Bereits bei der Bürgerschaftswahl 2011 ließen sich die Wirkungen des neuen Wahlsystems empirisch beobachten. Zum einen machten die Wählerinnen und Wähler von der Möglichkeit der Personenstimmewahl regen Gebrauch. Das führte vor vier Jahren dazu, dass für die SPD im Wahlbereich Bremen fast genauso viele Personenstimmen wie Listenstimmen abgegeben wurden und die eine Hälfte der Mandate als Listenmandate und die andere Hälfte als Personenstimmenmandate vergeben wurde. Dabei hatte der Spitzenkandidat der SPD, Jens Böhrnsen, mit 143.807 Stimmen den größten Anteil an den Personenstimmen. Gleichzeitig führte die Abgabe von Personenstimmen dazu, dass Kandidatinnen und Kandidaten auf hinteren Listenplätzen nach vorne rückten. Dieser Effekt war auch bei allen anderen Parteien festzustellen (siehe dazu auch den Forschungsbericht für die Bremische Bürgerschaft von Lothar Probst und Alexander Gattig: Das neue Wahlsystem in Bremen: Auswertung und Analyse der Kommunikationskampagne und der Wirkungen des neuen Wahlsystems, Bremen 2011). Zum anderen konnte man erkennen, dass einige Kandidatinnen und Kandidaten der Parteien die Effekte der Personenstimmen antizipiert und gezielt für individuelle Wahlkämpfe genutzt hatten,

um auf diese Weise sich ein Personenstimmenmandat zu sichern (vgl. die Studie „Bürgerschaftskandidatur zwischen persönlichem Einsatz und Parteienwahlkampf von Jan-Hendrik Kamlage im Auftrag der Bremischen Bürgerschaft, 2012). Bereits in diesen beiden Publikationen wurden die Effekte des neuen Wahlsystems kritisch analysiert und bewertet. Das betraf vor allem die Wirkungen hinsichtlich der Mandatzuteilung durch die Fremdverwertung von Personenstimmen und das sogenannte Personenstimmenparadox (Beitrag von Valentin Schröder im o.a. Forschungsbericht).

Nach der Bürgerschaftswahl 2015 ist die empirische Grundlage für eine Analyse und Bewertung des Wahlsystems noch breiter geworden, und Probleme und strukturelle Schwächen sind noch stärker hervorgetreten als dies 2011 der Fall war. Vor diesem Hintergrund werden die Wirkungen des Wahlsystems bei der Bürgerschaftswahl 2015 in folgenden Bereichen untersucht:

- Wahlbeteiligung und ungültige Stimmen
- Listennominierungen, individuelle Wahlkämpfe und Zusammensetzung der Bürgerschaft
- Fremdverwertung und Personenstimmenparadox

Abschließend werden einige Vorschläge zu einer möglichen **Reform des Wahlsystems** unterbreitet.

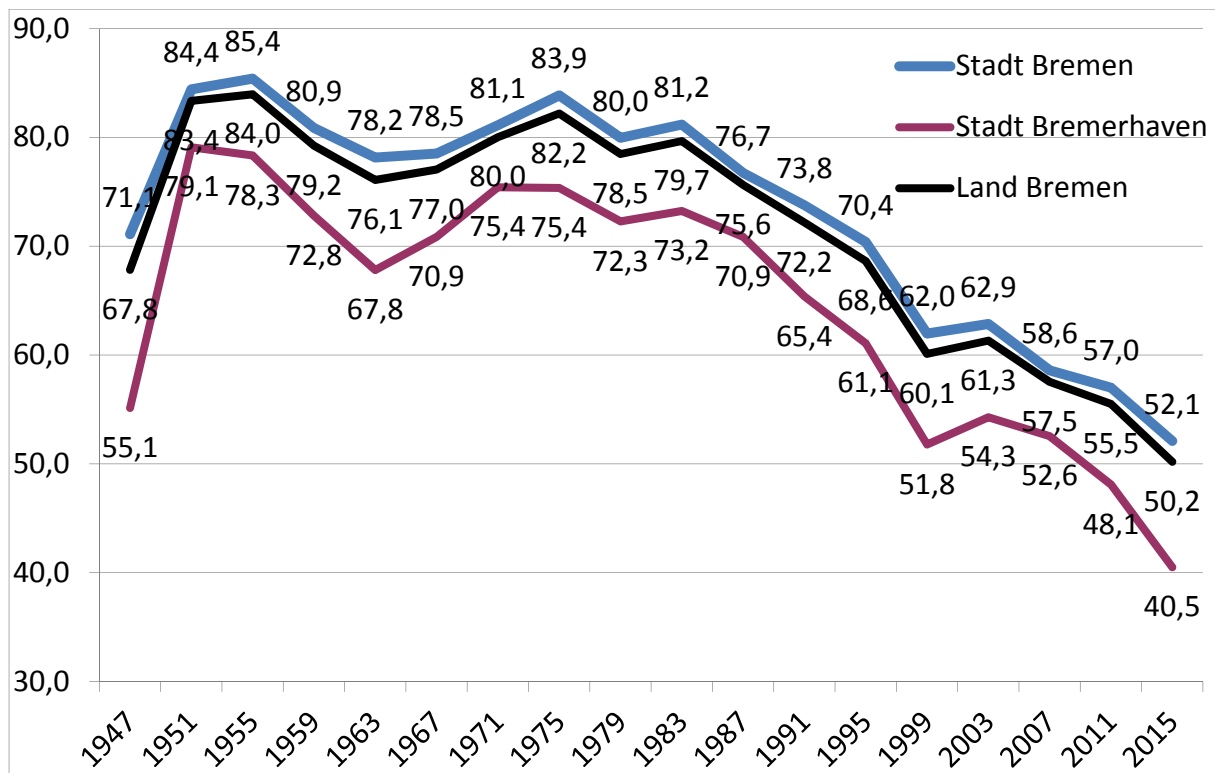
3. Die Wirkungen des Wahlsystems bei der Bürgerschaftswahl 2015

Von Lothar Probst

3.1 Wahlbeteiligung und ungültige Stimmen

Die historisch schlechteste Wahlbeteiligung bei einer Bürgerschaftswahl in Bremen von nur noch 50,2 Prozent (40,5 Prozent in Bremerhaven) hat in der politischen Öffentlichkeit eine Diskussion über die Ursachen der sinkenden Wahlbeteiligung ausgelöst. Der Rückgang der Wahlbeteiligung wird in diesem Zusammenhang auch auf das jetzige Bremer Wahlsystem zurückgeführt. Bei dieser Sichtweise ist allerdings Vorsicht geboten, weil sie sich als Schnellschuss erweist und von Ursachen ablenkt, die weniger im Wahlsystem als vielmehr in den politischen Konstellationen begründet liegen. Die folgende Grafik veranschaulicht die Entwicklung der Wahlbeteiligung in Bremen im Laufe der Zeit:

Abb. 1: Wahlbeteiligung bei Bürgerschaftswahlen in Bremen seit 1947 (in Prozent)

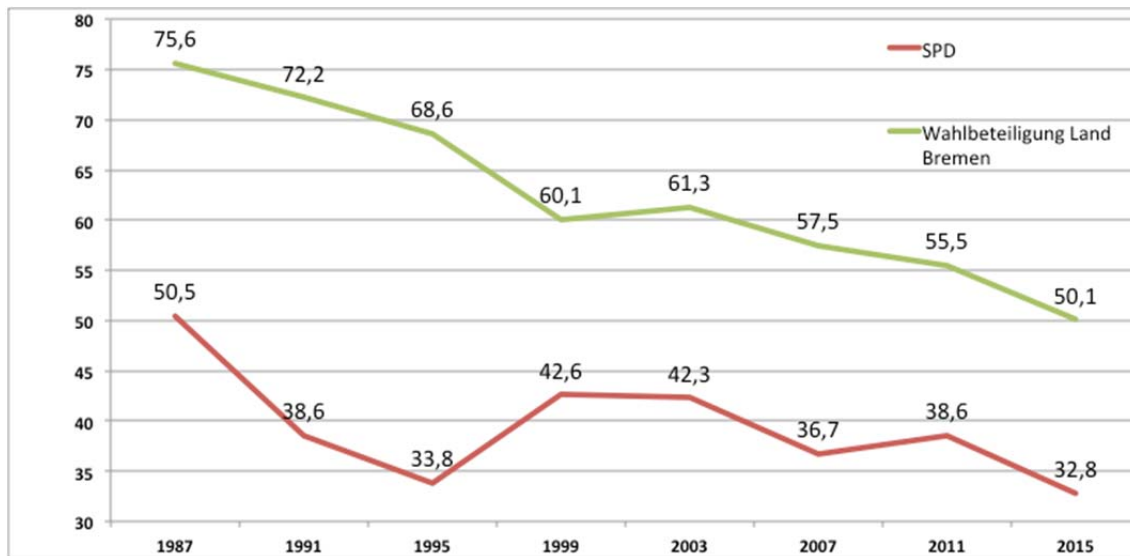


Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben des Statistischen Landesamtes Bremen

Die Abbildung zeigt, dass das Absinken der Wahlbeteiligung verstärkt seit Mitte der 1980er Jahre einsetzt und in Bremerhaven immer unterhalb der Wahlbeteiligung in der Stadt Bremen lag. In mehreren Schüben, die bis zu 7,5 Prozentpunkte ausmachten (1995 auf 1999), ist die Wahlbeteiligung seit 1987 – von einer Ausnahme abgesehen (1999 auf 2003) – kontinuierlich gesunken. Bis einschließlich zur Bürgerschaftswahl 2007 wurde aber nach dem alten, einfachen Einstimmenwahlrecht mit starrer Liste gewählt. Der stetige Rückgang der Wahlbeteiligung lässt sich also nicht kausal auf das Wahlsystem zurückführen. Interessant ist vielmehr, dass die Kurven für die zurückgehende Wahlbeteiligung und für die Wahlergebnisse der SPD eine enge Korrelation aufweisen (Abbildung 2). Die nachlassende

Fähigkeit der Bremer SPD als dominante Volkspartei, Wähler zu binden und zu integrieren dürfte für den Rückgang der Wahlbeteiligung also eine größere Rolle spielen als das Wahlsystem.

Abbildung 2: Wahlbeteiligung und SPD-Ergebnisse 1987 bis 2015 (in Prozent)



Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben des Statistischen Landesamtes Bremen

Seit mehr als 25 Jahren verliert die SPD – wie auch bei der Bürgerschaftswahl 2015 – an das „Lager“ der Nichtwähler. Seit der Bürgerschaftswahl 1987, bei der die SPD das letzte Mal eine absolute Mehrheit mit 50,5 Prozent (in absoluten Zahlen: 196.903) der Stimmenanteile erzielen konnte, hat die SPD gemessen in absoluten Zahlen fast 60 Prozent ihrer damaligen Wählerschaft verloren. Ursachenforschung für die sinkende Wahlbeteiligung muss also woanders ansetzen, nicht in erster Linie beim Wahlsystem.

Des Weiteren ist zu prüfen, ob sich das komplexe Wahlsystem auf die Wahlbeteiligung in Stadtteilen mit unterschiedlicher Sozialstruktur auswirkt. Um die Unterschiede zu untersuchen, werden im Folgenden vier Stadtteile miteinander verglichen, die sozialräumlich sehr unterschiedlich sind: Tenever und Oberneuland sowie Gröpelingen und Schwachhausen. Tenever und Gröpelingen weisen eine überdurchschnittlich hohe Anzahl an Arbeitslosen, Sozialhilfeempfängern nach SGB II, ein unterdurchschnittliches mittleres Einkommen und einen hohen Anteil von Bewohnern mit Migrationshintergrund auf. Tenever und Gröpelingen zählen vor diesem Hintergrund zu den sogenannten statusniedrigeren Orts- und Stadtteilen in Bremen. Umgekehrt verhält es sich in den statushöheren Stadtteilen Oberneuland und Schwachhausen mit einer unterdurchschnittlichen Arbeitslosenzahl, einem überdurchschnittlichen mittleren Einkommen der dort lebenden Einwohner und einem niedrigen Anteil an Bewohnern mit Migrationshintergrund. Die folgende Tabelle stellt die Wahlbeteiligung in diesen vier Stadtteilen zwischen 1999 und 2015 dar (Tabelle 1). Auf den ersten Blick fallen die krassen Unterschiede in der Wahlbeteiligung der vier Stadtteile auf. Sie ist in den statusniedrigeren Stadtteilen zum Teil nicht einmal halb so hoch wie in den statushöheren Stadtteilen. Hier offenbart sich noch einmal der enge Zusammenhang zwischen prekärem sozialem Status und Wahlbeteiligung.

Bei genauem Hinschauen zeigt die Tabelle aber auch, dass es keinen zwingenden Zusammenhang zwischen dem Wahlsystem und der sinkenden Wahlbeteiligung in den unterschiedlichen Stadtteilen

gibt. Zwischen der Bürgerschaftswahl 2007, bei der noch nach dem alten Wahlsystem gewählt wurde, und 2011, als zum ersten Mal nach dem neuen System gewählt wurde, sinkt die Wahlbeteiligung in Oberneuland *relativ* gesehen sogar stärker als in Tenever oder Gröpelingen. Bei der Bürgerschaftswahl 2015 fällt dagegen der Rückgang der Wahlbeteiligung in Tenever und Gröpelingen deutlich stärker aus als in Oberneuland und Schwachhausen. Aber auch das lässt sich nicht kausal auf das Wahlsystem zurückführen. Es kann vielmehr sein, dass die bürgerlichen Parteien CDU und FDP Wähler in Oberneuland und Schwachhausen wesentlich besser für eine Stimmabgabe mobilisieren konnten als die SPD Wähler in Tenever oder Gröpelingen. Man sollte also mit zu schnellen Rückschlüssen vorsichtig sein und Gründe für die sinkende Wahlbeteiligung nicht in erster Linie im Wahlsystem suchen.

Tabelle 1: Wahlbeteiligung in vier ausgewählten Bremer Stadtteilen bei Bürgerschaftswahlen

	Tenever	Oberneuland	Gröpelingen	Schwachhausen
1999	47,3	76,2	52,3	72,0
2003	49,6	75,5	49,4	74,5
2007	40,7	72,2	45,7	71,9
2011	38,2	69,4	43,1	74,3
2015	31,8	67,8	36,8	72,3

Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben des Statistischen Landesamtes Bremen

Inwieweit aber wirkt sich das Wahlsystem auf die Zahl der ungültigen Stimmen aus? Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung ungültiger Stimmen bei Bürgerschaftswahlen seit 1991. Bis 2007, als noch nach dem alten Stimmrecht gewählt wurde, pendelte die Zahl der ungültigen Stimmen um ca. 1 Prozent. 2011 ist das erste Mal ein signifikanter Anstieg zu beobachten. Auch bei der Bürgerschaftswahl 2015 liegt die Zahl der ungültigen Stimmen mit 3 Prozent über dem langjährigen Durchschnitt (in Bremerhaven sogar bei 4 Prozent). Es liegt also die Vermutung nahe, diesen Effekt auf das kompliziertere Wahlsystem zurückzuführen.

Tabelle 2: Zahl der ungültigen Stimmen bei Bürgerschaftswahlen im Land Bremen seit 1991 (in Prozent)

Bürgerschaftswahl	Anzahl der ungültigen Stimmen (in Prozent)
1991	1,26
1995	1,03
1999	0,92
2003	1,23
2007	1,37
2011	3,30
2015	3,00

Quelle: Eigene Berechnung nach Angaben des Statistischen Landesamtes Bremen.

Um zu überprüfen, ob sich das Wahlsystem in statusniedrigeren Stadtteilen stärker auf die Zahl der ungültigen Stimmen auswirkt, wird die Zahl der ungültigen Stimmen in zwei statusniedrigeren Stadtteilen mit denen in zwei statushöheren Stadtteilen (Tabelle 3) verglichen. Dabei zeigt sich, dass die Zahl der ungültigen Stimmen in statusniedrigeren Stadtteilen zum Teil um das Dreifache höher ist als in statushöheren Stadtteilen. Verstärkt wird dieser Effekt noch dadurch, dass die Wahlbeteiligung in Tenever und Oslebshausen viel niedriger ist als in Schwachhausen und Borgfeld, potentiell also die Wahrscheinlichkeit, das mehr ungültige Stimmen abgegeben werden, in den beiden zuletzt genannten Stadtteilen höher ist.

Tabelle 3: Anzahl der ungültigen Stimmen in ausgewählten Stadt- bzw. Ortsteilen Bremens im Verhältnis zum Anteil der Hartz IV-Empfänger bei der Bürgerschaftswahl 2015

Stimmbezirk	Anzahl der ungültigen Stimmen (in Prozent)	Anteil der Hartz IV-Empfänger (in Prozent)
Tenever	4,5	37,3
Oslebshausen	4,9	23,2
Schwachhausen	1,5	4,0
Borgfeld	1,8	1,4

Quelle: Statistisches Landesamt (Wahlergebnisse und Strukturindikatoren in den Ortsteilen der Stadt Bremen).

Die unterschiedlichen Zahlen in den verschiedenen Stadtteilen zeigen, dass Wählerinnen und Wähler in den statusniedrigeren Stadtteilen eher „ungültige Stimmen“ abgeben als solche in statushöheren Stadtteilen. Das weist möglicherweise darauf hin, dass Wählerinnen und Wähler aus Tenever und Oslebshausen mit dem Fünfstimmen-Wahlsystem weniger souverän umgehen können als bildungsstärkere Wählerinnen und Wähler in den statushöheren Stadtteilen Schwachhausen und Borgfeld. Allerdings ist auch hier wiederum Vorsicht vor zu schnellen Schlussfolgerungen geboten. Ein Teil der ungültigen Stimmen in Tenever und Oslebshausen könnte auch darauf zurückzuführen sein, dass Wählerinnen und Wähler dort ihren Wahlzettel bewusst „ungültig“ gemacht haben, um ihre Unzufriedenheit mit ihrer Situation auszudrücken.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Wahlsystem selber keinen entscheidenden Einfluss auf den Rückgang der Wahlbeteiligung hat. Ein gewisser Effekt lässt sich allenfalls auf die Anzahl der ungültigen Stimmen feststellen.

3.2 Listennominierungen, individuelle Wahlkämpfe und Zusammensetzung der Bürgerschaft

Das neue Wahlsystem hat zwar den Wählerinnen und Wählern die Möglichkeit der individuellen Personenwahl eröffnet, aber zunächst entscheiden die Parteien im Rahmen ihrer Listennominierungen selber darüber, wer überhaupt auf die Liste kommt. Dabei spielen unterschiedliche Kriterien eine Rolle: Quoten Aspekte (Männer, Frauen), Alter (junge und ältere Kandidatinnen und Kandidaten), Expertenwissen, Regionalproporz (unterschiedliche Stadtteile), Absicherung wichtiger Funktionsinhaber der Parteien. Durch das jetzige Wahlsystem ist es für die Parteien sehr viel schwieriger geworden, die Listenplatzierung so auszutarieren, dass diese unterschiedlichen Aspekte auch zum Tragen kommen. Wie viele Listenplätze sicher sind, hängt letzten Endes von der Anzahl der Listen- und Personenstimmen ab, die für eine Liste abgegeben werden. Je höher die Anzahl der Personenstimmen, desto stärker werden die parteiinternen Selektionskriterien bei der Listenreihung außer Kraft gesetzt. Dieser Effekt war bereits bei der Bürgerschaftswahl 2011 zu beobachten, als insbesondere bei der SPD Frauen bei der Vergabe von Personenstimmenmandaten den Kürzeren zogen. Allerdings hatte die SPD 2011 ihre Liste nach Geschlecht nicht streng quotiert, sondern nur teilquotiert.

Bei der Bürgerschaftswahl 2015 haben alle Parteien die möglichen Effekte des Wahlsystems bereits in ihre Listennominierungen mit einbezogen. Auch die Liste der SPD war dieses Mal, wie bei Bündnis 90/Die Grünen und der LINKEN, nach Geschlecht vollständig quotiert. CDU, FDP, BIW und AfD haben

dagegen auf eine (durchgehende) Quotierung verzichtet. Unter den vermeintlich sicheren Listenplätzen (auf der Basis des Wahlergebnisses von 2011) fanden sich bei allen Parteien relativ wenige jüngere Kandidatinnen und Kandidaten.

Wie im Vorfeld bereits vermutet wurde (vgl. Vorwahlenanalyse von Lothar Probst), spielten individuelle Persönlichkeitswahlkämpfe von Kandidatinnen und Kandidaten, die auf hinteren unsicheren Plätzen von ihren Parteien nominiert worden waren, bei der Bürgerschaftswahl 2015 eine weitaus größere Rolle als noch 2011. Es kam geradezu zu einem Wettbewerb zwischen den Kandidatinnen und Kandidaten einer Liste um die meisten Personenstimmen. Dabei wurden vielfältige Strategien eingesetzt, die schon bei der Bürgerschaftswahl 2011 zu beobachten waren: Eigene Rundbriefe, eigene Flyer, eigene Internetseiten, vor Ort Wahlkampf im Stadtteil, Mobilisierung von Freunden und Netzwerken. Dabei setzten sich Kandidatinnen und Kandidaten zum Teil bewusst von der eigenen Partei und deren Programmatik ab, um zusätzliche Personenstimmen zu gewinnen. Der Effekt der vielfältigen individuellen Persönlichkeitswahlkämpfe lässt sich daran ablesen, dass die Anzahl der Personenstimmen trotz deutlich gesunkener Wahlbeteiligung fast auf demselben Niveau verharrt wie 2011, während die Anzahl der abgegebenen Listenstimmen für die Parteien deutlich gesunken ist (siehe Tabelle 4).

Tabelle 4: Vergleich der Listen- und Personenstimmen 2011 und 2015

	Anzahl der gültigen Stimmen	Listenstimmen	Personenstimmen
2011	264.984	776.742	532.613
2015	244.558	637.494	530.858
Differenz	- 20.426	-139.248	- 1.755

Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben des Statistischen Landesamtes

Dadurch hat sich das Gewicht der Personenstimmen deutlich verstärkt und insbesondere bei SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der CDU dazu geführt, dass die Anzahl der Listenmandate weiter zugunsten von Personenstimmenmandaten geschrumpft ist. Dabei ist natürlich zu berücksichtigen, dass SPD und Grüne gleichzeitig einen Teil ihrer Mandate eingebüßt haben. Deshalb geht es hier in erster Linie um die jeweilige Relation zwischen Listen- und Personenstimmenmandaten.

Tabelle 5: Vergleich der Listenmandate (LM) und der Personenstimmenmandate (PM)

	SPD		Grüne		CDU		LINKE		BIW	
	LM	PM	LM	PM	LM	PM	LM	PM	LM	PM
2011	18	18	14	7	12	8	3	2	0	1
2015	14	16	7	7	10	10	6	2	0	1

Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben des Statistischen Landesamtes

Der höhere Anteil an Personenstimmenmandaten „zerschießt“ den Parteien im wahrsten Sinne des Wortes ihre Listenreihung und das Gewicht der Listenmandate geht tendenziell zurück. Außerdem setzt das Wahlsystem starke Anreize in Richtung einer Individualisierung von personenbezogenen Wahlkampagnen, weil durch die Effekte des Wahlsystems die Chancen auf ein Personenstimmenmandat steigen. Die von den Parteien entwickelten Kriterien der Listenreihung werden dabei zum Teil außer Kraft gesetzt, und die Zusammensetzung der zukünftigen Fraktionen einer Partei lässt sich

im Voraus kaum noch erahnen. Der Ausgang der Wahl wird für die Parteien zum Lotteriespiel. Bei den Personenstimmenmandaten haben sich bei den drei Parteien SPD, Bündnis 90/Die Grünen und CDU zusammengenommen männliche Personen mittleren bis höheren Alters weitaus stärker durchsetzen können als Frauen und junge Kandidatinnen und Kandidaten. Ob dieser Effekt daran liegt, dass Männer in dieser Alterskategorie über bessere Verbindungen, Netzwerke und Ressourcen verfügen als andere Gruppen, muss weiter untersucht werden.

Die starke Tendenz zu Individualisierung von Wahlkampagnen und des Wahlverhaltens durch das jetzige Bremer Wahlsystem schwächt die Rolle der Parteien, die in der Bundesrepublik die Träger des politischen Systems und des Parlamentarismus sind. Die Aufgabe der Parteien ist es, den Wählerinnen und Wählern unterschiedliche politische Orientierungen und Programme anzubieten, auf deren Grundlage die Bürgerinnen und Bürger bei Wahlen eine politische Richtungsentscheidung treffen sollen. Parteien müssen ihrerseits darauf achten, dass die Richtungsentscheidungen in Wahlkämpfen auch deutlich werden. Dass Wähler sich dabei auch an Personen, z.B. an den Spitzenkandidatinnen und -kandidaten der Parteien orientieren, weil diese für politische Richtungen und Programmangebote ihrer Parteien stehen, gehört zur Parteiendemokratie. Etwas völlig anderes ist es, wenn ein Wahlsystem dazu führt, dass Kandidatinnen und Kandidaten durch die Fremdverwertung von Personenstimmen, die gar nicht für sie abgegeben wurden, ein Personenstimmenmandat erzielen, während für ein Listenmandat ein vielfach höherer Anteil von Stimmen notwendig ist.

4. Fremdverwertung und Personenstimmenparadox

Von Valentin Schröder

Die wohl wichtigste Eigenheit des Bremer Wahlrechts sind die Personenstimmen und die damit verbundenen Personenmandate. Um ein Personenmandat zu erzielen, kommt es für die einzelnen Kandidaten aber nur indirekt auf die Anzahl der Personenstimmen an, die auf sie selbst jeweils entfallen sind. Direkt kommt es dagegen auf den *Rangplatz* jedes Kandidaten in der Personenstimmenreihenfolge an. Für diesen Rangplatz jedes Kandidaten ist zwar die Anzahl seiner Personenstimmen ausschlaggebend (Kandidat mit den meisten Stimmen steht auf Rang 1, Kandidat mit den zweitmeisten Stimmen auf Rang 2, usw.). Aber wie viele Stimmen, ob 80.000, 8000 oder 800 es konkret sind, spielt keine Rolle. Diese *Anzahl* der Personenstimmen der Kandidaten spielt im Bremer Wahlrecht nur an einer Stelle direkt eine Rolle: bei der Feststellung, wie viele Mandate als Personenmandate oder als Listenmandate vergeben werden.

Der Wechsel von einer Anzahl zu einem Rangplatz als Kriterium für die Mandatsvergabe ermöglicht die Fremdverwertung von Personenstimmen: alle Personenstimmen eines Kandidaten, die ihm nicht für den Erwerb eines Personenmandat zugutekommen – weil er z.B. ein Listenmandat erzielte oder weil er gar kein Mandat erzielte – werden für die Personenmandate von anderen Kandidaten verwertet. Dies sind die Kandidaten, die selbst weniger Personenstimmen erzielten, als rechnerisch pro Mandat nötig ist, deren Rangplatz aber noch für ein Personenmandat ausreicht. Die Fremdverwertung hat zwei Konsequenzen. Erstens kann es passieren, dass Personenstimmen für einen Kandidaten nicht diesem Kandidaten zum Personenmandat verhelfen, sondern anderen Kandidaten. Zweitens kann es passieren, dass Personenstimmen für einen Kandidaten es gerade verhindern, dass dieser Kandidat ein Mandat erzielt. Das ist das „Personenstimmenparadox“. Im Rest dieses Kapitels beschreibe ich zuerst, wie es zu diesem Paradox kommt. Diese Passagen gehen auf einen Aufsatz aus dem Jahr 2012 zurück (vgl. Schröder 2012).

Eine Folge des Personenstimmenparadoxes – von dem bei der Stimmabgabe nie klar ist, ob es sich unmittelbar auf die Mandatsverteilung auswirkt, von dem aber immer klar ist, dass es sich auswirken kann – ist die Benachteiligung der Personenstimmenwähler derjenigen Kandidaten, die kein Personenmandat erzielen und deren Personenstimmen dazu führen, dass es dasjenige Listenmandat weniger gibt, das auf sie entfallen wäre, falls auf sie keine Personenstimmen abgegeben worden wären, gegenüber allen anderen Wählern. Für diese Wähler ist die Erfolgswertgleichheit des Wahlrechts nicht gewahrt: sie schaden durch ihre Stimmabgabe dem Mandatserwerb der von ihnen gewählten Kandidaten, anstatt diesem zu nützen. Bei der Stimmabgabe kann naturgemäß niemand wissen, wie das Wahlergebnis sein wird. Deshalb ist jeder Wähler von diesem Problem betroffen.

Zuerst ließ sich womöglich noch erhoffen, dass diese Ungleichheit des Wahlrechts rein theoretisch bleiben würde, denn zumindest bei der Wahl 2011 materialisierte sich das Personenstimmenparadox wenigstens für die Bürgerschaft nicht. 2015 ist dies aber nun geschehen, erst bei der Hamburger Bürgerschaftswahl und nun auch bei der Wahl in Bremen. In Bremen wurde der Kandidat Thomas vom Bruch (CDU) diesmal genau deshalb nicht in die Bürgerschaft gewählt, weil auf ihn Personenstimmen entfallen sind. Seinen Fall beschreibe ich am Ende dieses Kapitels.

4.1 Das Verhältnis von Listen- und Personenstimmen bei der Mandatzuteilung

Die Verbindung von Personenwahl und Listenwahl wird im Wahlrecht in vier Schritten umgesetzt. Zuerst wird nach Verhältnisgrundsätzen festgestellt, wie viele Mandate einem Wahlvorschlag insgesamt zustehen. Diese jeder Liste zustehenden Gesamtzahl an Mandaten wird dann in Listen- und Personenmandate aufgeteilt (die „Listenbank“ und die „Personenbank“), und zwar im Verhältnis aller Listenstimmen dieses Wahlvorschlags zu allen Personenstimmen dieses Wahlvorschlags. Hier wird also ermittelt, wie „lang“ die Personenbank und die Listenbank jeweils sind. Erst danach wird geklärt, welcher konkrete Bewerber auf jeder der beiden Bänke Platz nimmt. Dafür werden zuerst die Listenmandate den Kandidaten in der Reihenfolge zugeteilt, in der sie auf dem jeweiligen Wahlvorschlag erscheinen (Listenplätze). Anschließend werden die übrigen Kandidaten eines Wahlvorschlags in eine Rangfolge gebracht. Diese Rangfolge wird anhand der Anzahl der Personenstimmen ermittelt, die auf diese Bewerber selbst entfallen sind (Personenstimmenreihenfolge). Beginnend mit dem Bewerber auf Rangplatz 1 (abzüglich der Plätze für Listenmandatsinhaber) werden schließlich entlang dieser Rangfolge so viele Personenmandate vergeben, bis die Personenbank voll besetzt ist. Die Fremdverwertung von Personenstimmen

Für die Mandatzuteilung nach der Wahl ergeben sich dadurch vier Gruppen von Bewerbern:

- erstens Bewerber, für die der Listenplatz für ein Mandat ausreicht, deren Rangplatz laut Personenstimmenreihenfolge aber auch für eine Personenmandat genügt hätte (Gruppe 1);
- zweitens Bewerber, für die der Listenplatz genügt, aber nicht ihr Rangplatz (Gruppe 2);
- drittens Bewerber, für die der Rangplatz genügt, aber nicht der Listenplatz (Gruppe 3);
- viertens Bewerber, für die weder Listenplatz noch Rangplatz ausreichen (Gruppe 4).

Bewerber der ersten beiden Gruppen erzielen Listenmandate. Personenstimmen sind für sie also bei der Mandatzuteilung gleichgültig, auch wenn diese Stimmen auf sie selbst entfallen sind. Im Gegensatz dazu kommt es für Bewerber der Gruppe 3 auf exakt diese Stimmen der Bewerber aller anderen Gruppen an. Für sie spielt es nur indirekt (eben über die Personenstimmenreihenfolge) eine Rolle, wie viele Personenstimmen auf sie selbst jeweils entfallen. Sie profitieren vielmehr von der Summe der Personenstimmen aller Bewerber auf dem Listenvorschlag ihrer Partei. Denn je mehr Personenstimmen für diesen Listenvorschlag abgegeben werden, desto länger ist die Personenbank und desto mehr Personenmandate werden verteilt. Für die Bewerber, die kein Listenmandat erzielt haben, ist es deshalb günstig, wenn gerade auf solche Kandidaten viele Personenstimmen entfallen, die Listenmandate erhalten (also die Bewerber in den ersten beiden Gruppen). Denn deren Personenstimmen vergrößern zwar das Personenmandatskontingent, werden bei seiner Aufteilung ansonsten aber ignoriert. Genauso nützen den Bewerbern, die Personenmandate erzielen, aber auch die Personenstimmen, die auf erfolglose Kandidaten (Gruppe 4) entfallen. Denn auch deren Stimmen vergrößern das Personenmandatskontingent, reichen aber nicht aus, um den entsprechenden Bewerbern zu einem Personenmandat zu verhelfen. Bewerber der Gruppe 3 profitieren also von den Personenstimmen, die für die Bewerber in allen drei anderen Gruppen abgegeben wurden. Umgekehrt kommt es für die Angehörigen dieser drei anderen Gruppen zur Fremdverwertung ihrer Personenstimmen. Durch das mehrstufige Verfahren der Mandatzuteilung ist erst am Ende der gesamten Prozedur klar, wer zu welcher Gruppe gehört.

4.2 Das Personenstimmenparadox

Bei einer gegebenen Anzahl von Mandaten einer Partei insgesamt fallen umso mehr Listenmandate weg, je mehr Personenmandate anfallen. Bei Bewerbern, die kein Mandat erzielen (Gruppe 4), geht es deshalb nicht nur um die Fremdverwertung ihrer Personenstimmen. Für sie stellt sich außerdem die Frage, ob ihr Listenplatz in einem Bereich ihres Listenwahlvorschlages liegt, der bei der Zuteilung der Listenmandate nicht mehr berücksichtigt wird, auf den aber ein Listenmandat entfallen würde, falls es keine Personenmandate gäbe. Die Inhaber der entsprechenden Listenplätze sind dann im dritten Schritt der Mandatzuteilung (Zuteilung der Listenmandate) erfolglos und sie bleiben es auch im vierten Schritt, wenn ihr Rangplatz nicht für ein Personenmandat ausreicht. Dann haben ihre Personenstimmen zwar im ersten Schritt der Mandatsverteilung die Gesamtmandatszähl ihrer Liste erhöht und im zweiten Schritt die Personenbank verlängert, aber gleichzeitig die Anzahl der Mandate auf der Listenbank verkürzt. Denjenigen Bewerbern, die aufgrund dieser Verkürzung kein Listenmandat erzielen, schadet deshalb jede Personenstimme, sogar, wenn diese auf sie selbst entfällt. Für sie wäre es besser, wenn die auf sie entfallenden Personenstimmen als Listenstimmen abgegeben worden wären. Das hätte nämlich die Listenbank verlängert und ihnen im dritten Schritt ein Mandat beschert. Dieser Mechanismus des Wahlrechts und der Mandatzuteilung führt zum Personenstimmenparadox: Wähler könnten einem Bewerber durch die Abgabe von Personenstimmen auf ihn selbst mit Blick auf seinen Mandatsgewinn schaden und würden ihm durch die Abgabe von Listenstimmen helfen. Direkt betroffen sind davon die Bewerber (und ihre Wähler), die kein Personenmandat erzielen, die auf dem ersten „listenmandatslosen“ Listenplatz stehen, und deren Personenstimmen dazu geführt haben, dass es anstelle eines weiteren Listenmandats – das ja auf sie entfallen wäre – ein Personenmandat gibt. Indirekt betroffen sind die Bewerber in Gruppe 4, die eher über ihren Listenplatz als über ihren Rangplatz in der Personenstimmenreihenfolge nachrücken würden.

Aber beim Wahlakt weiß naturgemäß kein Wähler, auf wen wie viele Personenstimmen entfallen werden und wem diese zu einem Mandat verhelfen. Deshalb betrifft das Personenstimmenparadox jeden Wähler, der nicht nur dem/der Spitzenkandidat/in zum Mandat verhelfen möchte. Sympathisanten von Spitzenkandidat/innen wiederum helfen diesen beim Mandatserwerb am meisten, wenn sie Listenstimmen abgeben und gerade keine Personenstimmen. Denn sie wissen, dass alle anderen Listenstimmen zuerst diesen Kandidat/innen zugutekommen. Die eigenen (Listen-)stimmen verbessern die oftmals ohnehin sehr guten Mandatschancen der Spitzenkandidat/innen dann weiter; und dies mehr als es Personenstimmen tun würden. Insgesamt ist der Effekt der Personenstimmenabgabe also unkalkulierbar: Vielleicht verschaffen sie den damit Bedachten ein Mandat, vielleicht verhindern sie dies und vielleicht spielen sie für den Mandatserwerb auch gar keine Rolle. Zu dem Fall, in dem die Personenstimmen ihren Empfänger am Mandatserwerb direkt hinderten, kam es bei der Bürgerschaftswahl 2015 in Bremen.

4.3 Der Fall des Thomas vom Bruch (CDU)

Eigentlich hätte Thomas vom Bruch (CDU) sich über das Wahlergebnis freuen können. Denn er hatte 1460 Personenstimmen erhalten, und damit mehr als viele Bewerber anderer Parteien, die über ein Personenmandat in die Bürgerschaft einzogen. Trotzdem reichte es für ihn nicht für ein solches. Denn für die CDU gab es nur acht Personenmandate. Elf davon wären aber nötig gewesen, damit er

über seinen Rangplatz in der Personenstimmenreihenfolge der CDU ein Personenmandat erzielt hätte. Ein Listenmandat bekam er auch nicht: bei den acht Listenmandaten der CDU stand er mit seinem neunten Listenplatz genau eine Position zu weit hinten. Soweit war das Wahlergebnis für ihn also schon einmal recht bedauerlich.

Besonders ärgerlich musste für ihn aber etwas anderes sein. Denn er verfehlte ein Bürgerschaftsmandat nur, *weil* auf ihn Personenstimmen entfallen waren. Hätte niemand Personenstimmen für ihn abgegeben, dann hätte es für die CDU nämlich immer noch für insgesamt 16 Mandate gereicht – selbst wenn die 1460 Personenstimmen statt für ihn für eine andere Partei abgegeben worden wären. Aber es hätte für die CDU dann nicht je acht Personen- und Listenmandate gegeben. Sondern es wären nur sieben Personenmandate und neun Listenmandate gewesen, also ein Personenmandat weniger und dafür ein Listenmandat mehr (vgl. die Berechnung in Abbildung 4.1). Und dieses zusätzliche Listenmandat hätte vom Bruch auf seinem (neunten) Listenplatz noch ergattert.

Abbildung 4.1: Veränderung der Personen- und Listenmandatskontingente der CDU je nach Anfallen der Stimmen für Thomas vom Bruch als Personenstimmen, Listenstimmen oder für andere Parteien

Berechnung der Listen- und Personenmandate für die CDU bei der Bürgerschaftswahl 2015 im Wahlgebiet Stadt Bremen (Stimmen der CDU insgesamt: 223796, Mandate der CDU insgesamt: 16)				
Stimmenart	Stimmen		Mandate	
	Anzahl	Anteil an den Gesamtstimmen	Quoten	Anzahl
Liste	118389	0,529	8,464	8
Personen	105407	0,471	7,536	8
Von den Personenstimmen:				
für alle CDU-Kandidaten außer Thomas vom Bruch	103947	0,464	7,424	-
für Thomas vom Bruch	1460	0,007	0,104	-
Berechnung der Listen- und Personenmandate für die CDU bei der Bürgerschaftswahl 2015 im Wahlgebiet Stadt Bremen, wenn die Personenstimmen für Thomas vom Bruch nicht als Personenstimmen sondern als Listenstimmen abgegeben worden wären (Stimmen der CDU insgesamt: 223796, Mandate der CDU insgesamt: 16)				
Stimmenart	Stimmen		Mandate	
	Anzahl	Anteil an den Gesamtstimmen	Quoten	Anzahl
Liste	119849	0,536	8,568	9
Personen	103947	0,464	7,431	7
Von den Personenstimmen:				
für alle CDU-Kandidaten außer Thomas vom Bruch	103947	0,464	7,431	-
für Thomas vom Bruch	0	0	0	-
Berechnung der Listen- und Personenmandate für die CDU bei der Bürgerschaftswahl 2015 im Wahlgebiet Stadt Bremen, wenn die Personenstimmen für Thomas vom Bruch überhaupt nicht oder für eine andere Bürgerschaftspartei abgegeben worden wären (Stimmen der CDU dann insgesamt: 222336, Mandate der CDU insgesamt: 16)				
Stimmenart	Stimmen		Mandate	
	Anzahl	Anteil an den Gesamtstimmen	Quoten	Anzahl
Liste	118389	0,532	8,520	9
Personen	103947	0,468	7,480	7
Von den Personenstimmen:				
für alle CDU-Kandidaten außer Thomas vom Bruch	103947	0,468	7,480	-
für Thomas vom Bruch	0	0	0	-

Dies wäre wiederum für Birgit Bergmann „traurig“ gewesen. Denn sie stand auf CDU-Listenplatz 27 und erzielte bei der Wahl das achte Personenmandat der CDU. Bei nur sieben solchen Mandaten wäre sie dann folglich nicht in die Bürgerschaft eingezogen. Mit ihren 1613 Personenstimmen hätte sie auf dem ersten dann „personenmandatslosen“ Rangplatz der CDU gelegen. Zum Glück aus ihrer Sicht wurden aber ausreichend viele Personenstimmen für vom Bruch abgegeben, sodass es dank Fremdverwertung zu ihren Gunsten zum 8:8-Verhältnis der Listen- und Personenmandate kam.

Leider ist der einen Freud hier aber nicht nur des einen anderen Leid: betroffen sind ja direkt auch alle Wähler, die Thomas vom Bruch Personenstimmen gaben. Sie haben ihm erstens mit dieser Entscheidung nicht zum Mandatserwerb verholfen. Das wäre für sich genommen ebenfalls noch verkräftbar – es gehört ja zur demokratischen Wahl, dass die eigenen Mandatswünsche nicht garantiert auch in Erfüllung gehen. Aber im Fall vom Bruch haben seine Personenstimmenwähler ihm, zweitens, durch ihre Stimmabgabe sogar unmittelbar geschadet. Bis zu 1460 Wahlberechtigte haben ja das Gegenteil dessen bewirkt, was sie mit der Abgabe von Personenstimmen bewirken wollten: sie haben es verhindert, dass ein konkreter Bewerber, dem sie als Person zu einem Mandat verhelfen wollten, ein Mandat erhält, und zwar gerade *weil* sie ihn gewählt haben. Ob Listenstimmenabgabe, Wahl anderer Parteien oder Nichtwahl – alles wäre hier für sie besser gewesen, als das was sie getan haben.

Mit den Ärgernissen geht es aber noch weiter, und diesmal sind alle Wahlberechtigten betroffen. Die Wähler von Thomas vom Bruch wussten bei ihrer Stimmabgabe ja nicht, dass sie ihn damit am Mandatsgewinn hindern würden. Das wurde erst klar, als alle Stimmen ausgezählt waren; also nach der Wahl. Das galt aber naturgemäß für alle Wahlberechtigten. Abgesehen von den Personenstimmenwählern der Spitzenkandidat/innen konnte deshalb bei der Stimmabgabe überhaupt niemand wissen, ob er eine Bewerberin, der er zum Mandat verhelfen wollte, durch die Abgabe von Personenstimmen nun nützte, schadete oder ob dies für diese Bewerberin gleichgültig war, weil sie laut Wahlergebnis ein Listenmandat erzielen würde. Aber diese Unannehmlichkeit besteht ja schon seit 2011.

5. Vorschläge zur Reform des Wahlsystems

Drei Optionen zur Reform des Bremer Wahlrechts möchten wir hier stichpunktartig vorlegen. Keiner davon ist optimal in dem Sinne, dass er gleichzeitig den Erwerb von Mandaten nur nach Rangplatz in der Personenstimmenreihenfolge eröffnet, die systematische Berücksichtigung des soziodemografischen Profils der Bremer Wählerschaft ermöglicht und einfach zu verstehen wäre. Aber immerhin zwei dieser Kriterien werden jeweils erfüllt – und bei allen Vorschlägen ist die Erfolgswertgleichheit der Stimmen sichergestellt. Von der Verfassungskonformität jedes Vorschlags gehen wir deshalb aus.

5.1 Rückkehr zur reinen Listenwahl

Eigenschaften:

wie Bremer Wahlrecht 1946-2007

Vorteile:

- extrem einfach zu verstehen
- Mandatschancen der Kandidaten können über ihren Listenplatz nach soziodemografischen Merkmalen gezielt erhöht werden
- Erfolgswertgleichheit für Bürgerschaftsparteien im Rahmen der natürlichen Mandatschürde gewahrt

Nachteile:

keine direkte Beteiligung der Wähler an der Bestimmung der Mandatsinhaber bei der Stimmabgabe (Vorwahlen oder andere Beteiligungsformen der Bürger durch die Parteien aber unbenommen).

5.2 Personenwahl mit natürlicher Mandatschürde

Eigenschaften:

- wie Bremer Wahlrecht 2011, aber
- zuerst Vergabe der Personenmandate und
- Vergabe von Personenmandaten nur an Kandidaten, die mindestens so viele Personenstimmen erzielen, wie rechnerisch für ein Mandat nötig sind (für die Bürgerschaftsparteien 2015 in der Stadt Bremen: durchschnittlich ca. 13667 Stimmen und in Bremerhaven durchschnittlich 9369 Stimmen)
- Reduzierung der Stimmenzahl pro Wahlberechtigtem auf 2 oder weniger

Vorteile:

- einfacher zu verstehen als bisheriges Wahlsystem (keine Kontingentierung, keine Fremdverwertung, weniger Stimmen)
- Abgabe von zu vielen Stimmen wegen Zählfehlern weniger wahrscheinlich
- Abkehr vom Rangplatz eliminiert Fremdverwertung und ermöglicht systematische Steuerung der Mandatschancen nach soziodemografischen Merkmalen
- direkte Beteiligung der Wähler an der Bestimmung der Mandatsinhaber bei der Stimmabgabe, wenn mind. 1,2% (Stadt Bremen) bzw. 5,9% (Bremerhaven) der gültigen Stimmen auf Kandidaten entfallen

-Erfolgswertgleichheit für Bürgerschaftsparteien im Rahmen der natürlichen Mandatshürde gewahrt

Nachteile:

- Kandidaten, die weniger als 1,17% bzw. 5,87% der Stimmen erzielen, erzielen kein Personenmandat, selbst wenn sie auf dem ersten Rangplatz der Personenstimmenreihenfolge stehen.

5.3 Personenwahl mit iterativer Mandatzuteilung

Eigenschaften:

- wie Bremer Wahlrecht 2011, aber
- bisherige Mandatzuteilung fungiert nur als Testzuteilung
- nach Testzuteilung: Check für alle Parteien, ob die Personenstimmen des Bewerbers auf dem ersten listenmandatslosen Listenplatz summiert mit den Listenstimmen der Partei rechnerisch ein weiteres Listenmandat (anstelle eines Personenmandats) ergeben
- falls nein: Testzuteilung ist endgültige Mandatzuteilung, bis zum ersten Fall von Nachrücken
- falls ja: Umwandlung des letzten Personenmandats der Testzuteilung in ein Listenmandat und dessen Vergabe an den Bewerber auf dem bislang ersten mandatslosen Listenplatz
- Wiederholung dieser Prozedur bei jedem Nachrücken für die vom Nachrücken betroffene Partei

Vorteile:

- minimalinvasiv: geltendes Wahlrecht muss nur um o.a. Passus ergänzt werden
- Kandidaten erzielen mit beliebig wenigen Personenstimmen ein Personenmandat, solange ihr Rangplatz in der Personenstimmenreihenfolge dafür genügt, dadurch weiterhin sehr starke direkte Beteiligung der Wähler an der Bestimmung der Mandatsinhaber bei der Stimmabgabe
- Erfolgswertgleichheit für Bürgerschaftsparteien im Rahmen der natürlichen Mandatshürde gewahrt

Nachteile:

- Fremdverwertung bleibt als Ursache für nur unsystematische Steuerung der Mandatschancen nach soziodemographischen Merkmalen erhalten
- schwerer zu verstehen als bisheriges Wahlrecht.

6. Literatur

Decker, Frank (2009): Koalitionsaussagen der Parteien vor Wahlen. Eine Forschungsskizze im Kontext des deutschen Regierungssystems, in: ZParl 40 (2), S. 431-453.

Duverger, Maurice (1959): Die politischen Parteien, Tübingen.

Falter, Jürgen W./Schoen, Harald (2005) (Hrsg.): Handbuch Wahlforschung, Wiesbaden.

Schröder, Valentin (2012): Die Fremdverwertung und das Personenstimmenparadox im neuen Bremer Wahlrecht; in: Gattig, Alexander und Lothar Probst (Hrsg.): Das neue Wahlsystem in Bremen: Auswertung und Analyse der Kommunikationskampagne und der Wirkungen des neuen Wahlsystems. Ein Forschungsbericht für die Bremische Bürgerschaft. Bremen: Bremische Bürgerschaft. S. 78-86.

Tiemann, Guido (2006): Wahlsysteme, Parteiensysteme und politische Repräsentation in Osteuropa. Politische Kultur in den neuen Demokratien Europas. 1. Auflage, Wiesbaden.